



Industriellenvereinigung

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
A - 1010 Wien

Wien, am 17. Mai 1999

Dr. Klaus Grabner

Betrifft: Entwurf einer Verordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr, über die Öffnung des Zugangs zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen (Flughafen - Bodenabfertigungsgesetz - FBG).

In der Anlage erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Erhard Fürst
(Dr. Erhard FÜRST)

Ingomar Kunz
(D) Vwt. Ingomar KUNZ)



An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 14. Mai 1999

**Betrifft: GZ. 58502/13-Z7/99 Bundesgesetz über die Öffnung des Zugangs zum
Markt der Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen (Flughafen
-Bodenabfertigungsgesetz-FBG)**

Die Industriellenvereinigung dankt dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr für die Übermittlung des oben zitierten Gesetzesentwurfs und erlaubt sich, wunschgemäß zu diesem Stellung zu nehmen.

Die Industriellenvereinigung nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß der vorliegende Entwurf weitgehend den von der EU vorgegebenen Richtlinien für ein Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz entspricht. Mit der Umsetzung des Entwurfes wird sichergestellt, daß den Gesellschaften die Möglichkeiten eingeräumt werden, zur Wahrnehmung ihrer Interessen notwendige rechtliche Schritte, einschließlich der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen einzuleiten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Die Industriellenvereinigung kann einer Aufhebung von §4 Abs.3 zweiter Satz nicht zustimmen und ersucht um Beibehaltung dieser Regelung im Gesetzestext.

Ad §7 Abs. 2 Z. 4

Grundsätzlich ist die Reduktion der Mindestversicherungssumme für die Haftpflichtversicherung sowie die Festlegung der tatsächlichen Summe im Einzelfall zu begrüßen. Es ist aber zu bedenken, daß auch diese Summe in keinem Verhältnis zu dem von einem Dienstleister erbrachten Leistung entstehen kann. Die Industriellenvereinigung

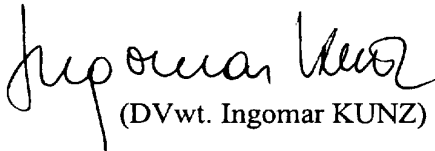
schlägt daher die Streichung eines Mindestbeitrags und eine Bestimmung der Mindestversicherungssumme ausschließlich im Einzelfall vor.

Ad Z. 17 (§14a)

Die Strafbestimmungen erfassen derzeit nur Fehlverhalten der Nutzer. Daher wird auch die Aufnahme von Straftatbeständen angeregt, die an das Fehlverhalten von Leitungsorganen anknüpfen. Wir schlagen vor, Verstöße gegen folgende Bestimmungen ebenfalls mit einer Strafe von bis zu ATS 500.000,- zu ahnden: §4 Abs. 2 und 3, §6 Abs. 1, 3, 4 und 5 und §10 Abs. 1, 2 und 3.

Die Industriellenvereinigung ersucht, bei der Neuformulierung des gegenständlichen Gesetzes die vorgebrachten Einwände zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG


(DVwt. Ingomar KUNZ)


(Dr. Katharina HUBER)